

# U M W E L T B E R I C H T

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001

## **Prüfung der Umweltauswirkungen des Regionalplans Ingolstadt Fortschreibung Wasserversorgung**

**Stand: 24. Oktober 2013**

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Ingolstadt  
Bearbeitung: Regionsbeauftragter für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern  
Stand: Oktober 2013

### **Umweltbericht zur Siebzehnten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt „B II 2 Wasserwirtschaft - 2.1 Wasserhaushalt & 2.2 Wasserversorgung“**

#### **A Allgemeiner Teil**

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung ein Umweltbericht zu erstellen.

#### **1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung**

Gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 10. Juli 2013 bis 15. August 2013 das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Umwelt sowie die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

## **2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Siebzehnten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) sowie Beziehungen zu anderen wesentlichen Programmen und Plänen**

### **2.1 Inhalt und Zielsetzung**

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl 2013, S. 550), in Kraft getreten am 01. September 2013, festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans ist Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung und soll gesunde Lebensbedingungen für die Menschen gewährleisten. Dazu weist der Regionalplan Ingolstadt 19 Vorranggebiete für Wasserversorgung aus. Sie dienen der Sicherung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen und ihrer Einzugsgebiete sowie der Sicherung künftig nutzbarer Gewinnungsgebiete. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Wasserversorgung begrenzt somit frühzeitig Konflikte mit anderen Nutzungen, vermeidet besondere Risiken für Wasservorkommen, schafft Planungssicherheit, ist eine zuverlässige Orientierungshilfe und trägt zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Die Ziele des Regionalplans Ingolstadt zum Umweltschutz sind vor allem im Kapitel B I Natur und Landschaft enthalten. Ökologische Belange haben in alle Kapitel des Regionalplans bei der Abwägung als wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung Eingang gefunden. Daneben wurden vor allem die Zielvorstellungen des Landschaftsentwicklungskonzeptes der Region Ingolstadt und die des hydrogeologischen Gutachtens für die Region Ingolstadt (2002) berücksichtigt.

### **2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen**

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans bezieht sich auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), das am 01. September 2013 in Kraft getreten ist (Bayer. GVBl vom 22.08.2013).

Für Regionalpläne ist gem. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ein Umweltbericht zu erstellen. Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt entsprechend des Planungsstandes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art. 15 Abs. 2 BayLplG).

Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen (Art. 15 Abs. 1 BayLplG).

Maßstab des Landesentwicklungsprogrammes ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Neben gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (LEP 1.1.1 (Z)) ist diese zudem eines der grundlegenden Ziele (1.1.2 (Z)). Wasser ist eine natürliche Lebensgrundlage (LEP zu 7.2.1 (B)).

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans Ingolstadt betrifft Aussagen zur Wasserwirtschaft für die Thematik des Trinkwasserschutzes. Der Regionalplan folgt damit der Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogramms. Das LEP legt fest, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen sind (LEP 7.2.4 (Z)).

## **3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, insbesondere des Grundwassers und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes**

Die hydrogeologische Situation der Region Ingolstadt ist gekennzeichnet durch das Karstgebiet der Südlichen Frankenalb im Norden, die quartären Ablagerungen im Donautal und die Tertiäre Hügellandschaft im Süden.

Ergiebige Grundwasservorkommen sind im Malmkarst, in den quartären Talzügen der Karstgewässer, in den quartären Ablagerungen des Donautales sowie im Tertiären Hügelland gegeben.

Aufgrund der oft geringen natürlichen Bodenüberdeckung sowie der häufig sehr durchlässigen Deckschichten im Malmkarst, der generell hohen Fließgeschwindigkeiten, der unzureichenden Reinigungswirkung des Grundwasserleiters und den vorhandenen konkurrierenden Nutzungen sind vor allem die Grundwasservorkommen in den Karstgebieten allerdings nur schwer zu schützen. Eine nachhaltige Sicherung gerade in dieser hydrogeologischen Situation ist deshalb erforderlich.

Fachliche Kriterien für den Vorschlag von Vorranggebieten waren die Grundwassereinzugsgebiete, die Entnahmemengen der Gewinnungsgebiete und das Fließzeitkriterium von 20 Jahren.

Das Quartär der Donau ist nahezu ohne Bedeutung für die Wasserversorgung. Nur die Stadt Vohburg a.d.Donau bezieht ihr Trinkwasser aus diesem Bereich.

Überleitungen aus anderen Gebieten in die Region zur Deckung des Bedarfs sind nicht erforderlich.

Die vorliegende Siebzehnte Änderung des Regionalplans Ingolstadt hat die Funktion, Trinkwasservorkommen in ausreichendem Maße und gutem Zustand auch für die künftigen Bewohner der Region zu gewährleisten.

Der vorliegende Plan unterstützt die lokalen Wasserversorgungsunternehmen und den Fachbereich Wasserwirtschaft bei der notwendigen Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft.

Bei einer Nichtumsetzung des Plans würde das Gefährdungspotenzial für die Grundwassersicherung erheblich zunehmen. Ohne die Ausweisung von Vorranggebieten für den Trinkwasserschutz würde die langfristige Trinkwassersicherung erschwert, da in trinkwasserhoffigen Gebieten raumbedeutsame wassergefährdende Nutzungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

#### **4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Das Planungsziel nachhaltiger Grundwasserschutz sowie die dazu vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Minimierung bzw. Abgleich konkurrierender Nutzungen, optimierter Erhalt natürlicher Schutzfunktionen), lassen keine erheblichen negativen Beeinflussungen auf die Umweltmerkmale der überplanten Gebiete erwarten. Einzelne Folgeprojekte sind durch die Festlegungen nicht vorgesehen.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass bauliche Maßnahmen zur Gewinnung von Trinkwasser in diesen Gebieten zur Ausführung kommen können. Diese sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilungsrelevant. Derartige konkrete Projekte unterliegen zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen einer nachfolgenden Ebene mit einem höheren Detaillierungsgrad (siehe Art. 4 Abs. 4 und Art 5 Abs. 2 Richtlinie 2001/42/EG).

#### **5. Relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz nach dem Gemeinschaftsrecht (Gebiete gem. Vogelschutzrichtlinie, FFH-Gebiete) beziehen**

Auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich keine bedeutsamen Umweltprobleme und potenziellen Konflikte mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz. Konkrete Projekte sind nicht vorgesehen und nicht erkennbar. Eine Beurteilung konkreter Projekte unterliegen zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen nachfolgenden Ebenen mit einem höheren Detaillierungsgrad (siehe Art. 4 Abs. 4 und Art 5 Abs. 2 Richtlinie 2001/42/EG).

## **6. Relevante Vorgaben des Umweltschutzes bzw. der Wasserwirtschaft und ihre Berücksichtigung bei der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans**

Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hat die Europäische Union einen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie/WRRL) geschaffen. Absicht ist die Vermeidung der weiteren Verschlechterung (Verschlechterungsverbot) sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf den Wasserhaushalt. Umweltziel ist der „gute Zustand“ aller Gewässer in mehreren Planungsschritten bis 2015.

In Vollzug dieser Richtlinie liegt der Änderung des Regionalplans ein Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung zugrunde. Die Regionalplanung ist zwar mit ihren Instrumenten nicht in der Lage, die aufgrund der WRRL notwendigen Maßnahmen zu sichern und umzusetzen. Sie kann jedoch mit der Ausweisung von Vorranggebieten als vorbeugender Flächensicherung verhindern, dass durch die Umsetzung konkurrierender raumbedeutsamer Vorhaben in diesen Gebieten notwendig werdende wasserwirtschaftliche Maßnahmen unmöglich gemacht werden.

## **7. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter**

### **7.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung**

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Wasserversorgung dient der künftigen Versorgung mit sauberem und gesundem Trinkwasser. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Auch die anderen Grundsätze der Siebzehnten Änderung des Regionalplans lassen keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erkennen bzw. erwarten. Sie betreffen vielmehr die nachhaltige Behandlung natürlicher Ressourcen.

Die langfristige Sicherung eines schonenden Umgangs und eine angepasste Extensivierung der Nutzung des Bodens lässt sogar die Verbesserung der Eignung für naturverträgliche Erholung möglich erscheinen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans auf die menschliche Gesundheit und Erholung sind somit positiv zu bewerten.

### **7.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft**

Die Grundwasserentstehungsgebiete werden durch die Planung von Vorranggebieten für Wasserversorgung vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen geschützt. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Das gilt ebenfalls für die allgemeinen Grundsätze.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind positiv.

### **7.3 Auswirkungen auf den Boden**

Durch die Planung der Vorranggebiete für Wasserversorgung werden keine negativen Auswirkungen ausgelöst werden. Es ist eher zu erwarten, dass mit dem Schutzgut Boden sorgsamer umgegangen wird.

Auch die allgemeinen Grundsätze lassen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in seinen natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erkennen bzw. erwarten.

Die Vorranggebiete für Wasserversorgung stehen grundsätzlich auch nicht im Widerspruch zu den Nutzungsfunktionen des Bodens, soweit die jeweilige Nutzung dem Vorrang für Wasserversorgung in angemessener Weise Rechnung trägt. Konkret auf Ebene der Regionalplanung betroffen wäre hiervon u.a. die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte mit z.B. Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen, die im Regionalplan bereits rechtswirksam ausgewiesen sind. Diese werden von den Vorranggebieten für Wasserversorgung WV 02, WV 03 und WV 09 im Landkreis Eichstätt betroffen. Der gleichzeitige Vorrang beider Nutzungen kann dadurch gewährleistet werden, dass ein Rohstoffabbau in seiner Betriebsführung entsprechend auf die sensible Situation angepasst sein muss.

#### **7.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Negative Auswirkungen auf das Wasser sind nicht zu erwarten, die Festlegung von Vorranggebieten für Wasserversorgung dient dem Schutz des Trinkwassers.

Ziel der Planungen sind explizit positive Auswirkungen auf das Schutzgut.

#### **7.5 Auswirkungen auf Luft und Klima**

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Wasserversorgung sind keine negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten, da damit keine baulichen Projekte o.ä. vorgesehen sind.

Entsprechendes gilt für die allgemeinen Grundsätze.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht negativ.

#### **7.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Auf bestehende Kultur- und Sachgüter hat die Ausweisung aufgrund des Bestandschutzes keine Auswirkungen. Sie wirkt sich jedoch erheblich auf mögliche künftige konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen aus (wie z.B. dem Bau von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder Raffinerien). Dabei kommt es unter Umständen zu höheren Kosten zugunsten des Umweltschutzes und der menschlichen Gesundheit. Auf nicht-raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen sind keine Auswirkungen gegeben.

In sechs Vorranggebieten für Wasserversorgung sind in Teilen bzw. unmittelbar angrenzend bereits Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen im Regionalplan rechtswirksam ausgewiesen, in einem befindet sich eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal (gem. § 8 Nr. 3 der Verordnung). Dies betrifft die Vorranggebiete für Wasserversorgung WV 02, WV 03, WV 05, WV 07, WV 09, WV 10 und WV 12 im Landkreis Eichstätt.

Zum Schutz der Trinkwasservorkommen sind großflächige Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Das gilt vor allem für Wassergewinnungsanlagen im Malmkarst. Dabei ist unter den gegebenen Umständen nicht zu verhindern, dass kleinflächig Abbauflächen für Bodenschätze eingelagert sind. Eine ausschließende Konkurrenz zu einem Vorranggebiet Wasserversorgung ist jedoch nicht gegeben, da der Wasserversorgung bzw. dem Grundwasserschutz im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen ein besonderer Stellenwert eingeräumt wurde. Für die betroffenen Vorranggebiete für Bodenschätze sind deshalb bereits Vorsorgeplanungen und -maßnahmen als Ziele festgelegt worden, die während des Abbaus und im Rahmen der Rekultivierung zu beachten sind.

Im Einzelnen wird auf den tabellarischen Teil des Umweltberichtes verwiesen.

Die allgemeinen Grundsätze lassen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennen bzw. erwarten.

Die Auswirkungen der Siebzehnten Fortschreibung des Regionalplans auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind überwiegend positiv.

### **7.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine negativen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern zu erwarten.

### **8. Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verringerung erheblicher negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegungen von Vorranggebieten für die Wasserversorgung haben keine negativen Auswirkungen zur Folge. Dadurch sind keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Mögliche konkrete Projekte sind mit den Festlegungen im Regionalplan nicht verbunden. Erst in nachfolgenden Verfahren sind bei denkbaren, aber nicht wahrscheinlichen konkreten Planungen und Maßnahmen Umweltauswirkungen möglich. Sie sind in dem vorgeschriebenen nachfolgenden Verfahren einzustellen. Mit erheblichen negativen Auswirkungen wird auch dann nicht zu rechnen sein.

### **9. Prüfung von Alternativen**

Der Festlegung der Vorranggebiete für die Wasserversorgung liegt eine hydrogeologische Erkundung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zugrunde.

Geeignete Trinkwassergewinnungsgebiete sind in der Region nicht ubiquitär anzutreffen, sondern sind auf bestimmte Bereiche beschränkt. Diese Bereiche werden im Wesentlichen schon heute über Trinkwassergewinnungsanlagen genutzt, für die Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Diese Nutzung orientiert sich neben den natürlichen Gegebenheiten auch an der Nähe zu den zu versorgenden Gemeinden. Daher bot es sich vernünftiger Weise an, die Einzugsgebiete bereits vorhandener Trinkwassererschließungen mit deren Wasserschutzgebieten zu sichern, um die bestehende Versorgungssicherheit auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Die Wasserschutzgebiete konnten nach Anzahl und Umfang die Versorgung der bisher vorhandenen Bevölkerung mit Trinkwasser sichern. Durch die zu erwartende Zunahme der Bevölkerung und Intensivierung konkurrierender Nutzungen - bei vor allem im Malmkarst hohen Fließgeschwindigkeiten und unzureichender Reinigungswirkung des Grundwasserleiters - ist es geboten, die Vorranggebiete über die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete hinaus in die Einzugsgebiete gemäß der Grundwasserfließrichtung zu erweitern. Der Umgriff der nunmehr vorgesehenen Vorranggebiete für Wasserversorgung in den jeweiligen Einzugsbereichen orientiert sich an den genannten Kriterien.

Alternativen im Umgriff bieten sich deshalb aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und der getätigten hohen Investitionen zur Gewinnung des Trinkwassers nicht an.

Alternativen zur Lage bieten sich ebenfalls nicht an, da sie außerordentliche Investitionen bei grundsätzlich ausreichender Trinkwasserversorgung zur Folge hätten, ohne dass dadurch die Versorgungssicherheit verbessert werden könnte. Ein Verzicht auf die bestehende kleinräumige, dezentrale Trinkwasserversorgung zugunsten einer zentrale Versorgung hätte eine erhebliche Verringerung der Versorgungssicherheit zur Folge, würde gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen und würde den Betroffenen die Verantwortung für ihr wichtigstes Lebensmittel aus der Hand nehmen.

### **10. Maßnahmen zur Überwachung**

Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung dieser Änderung des Regionalplans führen, dürften kaum erforderlich sein, da diese Vorranggebiete

eher durch Planungen und Maßnahmen von außen beeinträchtigt werden. Ein Monitoring von Veränderungen bzw. Einflüssen ergibt sich durch die dauernde Raubeobachtung (Art. 31 BayLplG), wie sie u.a. im Raumordnungskataster dokumentiert wird, durch Raumordnungsverfahren bei Vorhaben von erheblich überörtlicher Bedeutung (Art. 24 Abs. 1 BayLplG), durch Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes (Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 BayLplG) bzw. landesplanerische Stellungnahmen der höheren Landesplanungsbehörde (Art. 27 Abs. BayLplG) zu konkreten Planungen und Maßnahmen und durch die Mitteilungspflicht gem. Art. 30 BayLplG.

Räumlich und sachlich konkrete Überwachungsmaßnahmen können auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll eingesetzt werden. Sie sind durch den Einsatz der genannten Instrumente auf Ebene nachfolgender Genehmigungsverfahren gegeben.

## **11. Nichttechnische Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbereich dient der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Siebzehnten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt. Die vorgesehenen Vorranggebiete für die Wasserversorgung haben keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Umwelt, sondern dienen vielmehr der nachhaltigen Entwicklung sowie vorausschauenden Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen für die Versorgung und Gesundheit der Bewohner der Region.

Mögliche negative Einflüsse durch eventuelle bauliche Maßnahmen im Rahmen der Trinkwasserversorgung sind nicht als erheblich einzustufen und sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten.

Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht, nur ein genereller Verzicht wäre möglich.

## **B Standortbezogener Teil**

### **Tabellarischer Überblick gebietscharfer Darstellungen**

Gebiet Nr.	Landschafts-/ Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Sicherungs- und Schutzgebiete für die Umwelt	andere Umweltkonzepte bzw. Umweltp lanungen	voraussichtliche Umweltauswirkungen auf (- = negativ; 0 = neutral; + = positiv) ((kein Eintrag = ohne Belang))				
					Arten u Biotope	Böden	Landschaft/ Erholung	Gesundheit des Menschen	Sachwerte
WV 01	Talraum des Erlenbaches, Leitenwald, und Hochfläche, landwirt. Nutzfläche	-	teilw..FFH-Gebiet; teilw. Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (WSG)	teilw. Biotopverbund im Talraum	+	0	0	+	0
WV 02	Hochfläche; Wald; Kalkplattenabbau	Plattenkalk Abbau; Straße quert	teilw. FFH-, SPA-Gebiet, teilw. Schutzzone im Naturpark Altmühltal; LSG; (WSG)	4 Vorranggebiete Abbau Plattenkalk; teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-
WV 03	größtent. Hochfläche; randl. Altmühltal; Wald; landw. Nutzfläche	teilw. Plattenkalk abbau; Straßen queren; im Altmühltal Straße u. Eisenb.; Gemeind. Schernfeld u.Dolnstein	teilw. FFH-, SPA-Gebiete; LSG; Schutz-zonen im Naturpark Altmühltal; (3 WSG)	im Tal ggf. Vorranggebiet Hochwasserschutz; teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Bauleitplng Gemeinde Schernfeld u. Dollnst.; 2 Vorranggebiete Abbau Plattenkalk;	+	0	0	+	-
WV 04	größtenteils Hochfläche; randlich Altmühltal; Wald	im Altmühltal Straße u. Eisenbahn	teilw. FFH-Gebiet; LSG; Schutzzone Naturpark Altmühltal; flächiges Naturdenkmal bei Oberreichstätt; (WSG)	im Tal teilw. Vorranggebiet Hochwasserschutz u. Biotopverbund: landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	0
WV 05	größtenteils Hochfläche mit Wald; randlich Altmühltal	Straßen queren; Gemeinde Pollenfeld; Dolomitabbau	teilw. FFH-, SPA-Gebiete; LSG; Schutz-zonen im Naturpark Altmühltal; (WSG)	im Tal teilw. Vorranggebiet Hochwasserschutz u. Biotopverbund: landschaftliches Vorbehaltsgebiet 1 Vorranggebiet Abbau Dolomit	+	0	0	+	-
WV 06	größtenteils Hochfläche mit Wald; randlich Altmühltal	Straßen queren	teilw. FFH-, Gebiet; LSG; Schutz-zonen im Naturpark Altmühltal; (2 WSG)	im Tal teilw. Vorranggebiet Hochwasserschutz u. Biotopverbund: landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Umweltbericht  
Teilbereich Wasserversorgung

Gebiet Nr.	Landschafts-/Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Sicherungs- und Schutzgebiete für die Umwelt	andere Konzepte bzw. Planungen	voraussichtliche Umweltauswirkungen auf (- = negativ; 0 = neutral; + = positiv) ((kein Eintrag = ohne Belang))				
					Arten u Biotoppe	Boden	Landschaft/ Erholung	Gesundheit des Menschen	Sachwerte
WV 07	größtenteils Hochfläche mit Wald; randlich Altmühltal	Straßen queren; Dolomitabbau	teilw. FFH-, Gebiet; LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (WSG)	im Tal teilw. Vorranggebiet Hochwasserschutz u. Biotopverbund; landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Bauleitplanung Beilngries; 1 Vorranggebiet Abbau Dolomit	+	0	0	+	-
WV 08	größtenteils Hochfläche mit Wald; randlich Altmühltal	Straßen im Altmühltal	teilw. FFH- u. SPA-Gebiet; LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; Überschwemmungsgebiet; (WSG)	NSG-Planung Arzberg; landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Biotopverbundsystem	+	0	0	+	-
WV 09	größtenteils Hochfläche; landwirtschaftliche Nutzfläche; Wald	Straßen queren; bestehender Lehmabbau; Gemeinde Hitzhofen	Bannwald (3 WSG)	5 Vorranggebiete für Abbau von Lehm (Le 16,17,18, 25,26); Nordumgehung Gaimersheim; landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-
WV 10	Wald	ggf. Plattenkalkabbau	LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (WSG);	landschaftliches Vorbehaltsgebiet 1 Vorranggebiet Abbau Plattenkalk	+	0	0	+	-
WV 11	landwirtschaftliche Nutzfläche; Biotopstrukturen	Straße quert	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal (WSG)	teilweise landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	0
WV 12	Hochfläche; landwirtschaftl. Nutzfläche; Wald	Straßen queren; Kieselerde-/Sandabbau; Gemeinde Wellheim	teilw. FFH- u. SPA-Gebiet; LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; Sicherheitsbereich Steinerich; (3 WSG)	landschaftliches Vorbehaltsgebiet;	+	0	0	+	-
WV 13	landwirtschaftliche Nutzfläche; teilw. Wald	Straßen queren; Gemeinde Nassenfels	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (3 WSG)	im Tal der Schutter Biotopverbund; regionaler Grünzug; Ortsumgehung Nassenfels (NO); teilw. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Umweltbericht  
Teilbereich Wasserversorgung

Gebiet Nr.	Landschafts-/ Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Sicherungs- und Schutzgebiete für die Umwelt	andere Konzepte bzw. Planungen	voraussichtliche Umweltauswirkungen auf (- = negativ; 0 = neutral; + = positiv) ((kein Eintrag = ohne Belang))				
					Arten u Biotoppe	Böden	Landschaft/ Erholung	Gesundheit des Menschen	Sachwerte
WV 14	Wald; landwirtschaftl. Nutzfläche;	Autobahn; Straßen queren; ICE-Trasse; Standortübungsplatz; Gemeinde Stammham	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; Bannwald; (2 WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Ortsumgehung östl. Stammham	+	0	0	+	-
WV 15	Wald; teil. landwirtschaftl. Nutzfläche	Straßen queren	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; Bannwald; (2 WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet;	+	0	0	+	0
WV 16	landwirtschaftl. Nutzfläche; teilw. Wald	Straße queren	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-
WV 17	teilw. Wald; landw. Nutzfläche	-	(WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	0
WV 18	teilw. Wald; landw. Nutzfläche	Autobahn quert;	(WSG)		+	0	0	+	0
WV 19	teilw. Wald; landw. Nutzfläche; Talraum des Gerolsbaches	Straßen queren	(WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Vorranggebiet Hochwasserschutz; regionaler Grünzug	+	0	0	+	0